

Geschäfts- und Wahlordnung des ASV "Petri Heil" e.V. Goch

§ 1 Allgemeines

1. Die Versammlungen und Tagungen sollen von Fairness und vom ernststen Willen aller Teilnehmer getragen sein, den Zwecken und Zielen des Vereins zu dienen.
2. Die Beratungen und Diskussionen müssen sachlich und den sportlichen Anstand und nicht verletzend geführt werden. Persönliche Streitigkeiten sind durch den Versammlungsleiter zu unterbinden.

§ 2 Eröffnung, Leitung und Beschlussfähigkeit der Versammlung

1. Eröffnung und Leitung der Versammlung erfolgen durch den 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle durch den Stellvertreter oder ein anderes von der Versammlung gewähltes Vorstandsmitglied
2. Die Eröffnung der Versammlung hat mit der Feststellung zu erfolgen, dass sie ordnungsgemäß einberufen und beschlussfähig ist.

§ 3 Tagesordnung

1. Jedes Mitglied kann die Anträge zur Tagesordnung stellen. Derartige Anträge sind mindestens vier Wochen vor dem Sitzungstermin, vom Datum des Poststempels gerechnet, schriftlich und mit Begründung an den Vorsitzenden zu richten, der sie dem Vorstand zur Beratung, Stellungnahme und Aufnahme in die Tagesordnung vorlegt.
2. Die soweit sich ergebene neue Tagesordnung ist zu Beginn der Sitzung bekannt zu geben.
3. Einwände gegen die Tagesordnung, Änderung auf Absetzung einzelner Punkte von der Tagesordnung und Änderung der Reihenfolge der Tagesordnung, können vor Eintritt in die Beratung gestellt und mit Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 4 Ordnungsmaßnahmen

Zur Aufrechterhaltung der Ordnung auf der Versammlung stehen dem Versammlungsleiter folgende Maßnahmen zur Verfügung:

- a) Verweise zur Sache
- b) Ordnungsruf
- c) Rüge
- d) Entziehen des Wortes
- e) Ausschluss aus der Versammlung auf Zeit oder für die Dauer der Versammlung

§ 5 Abstimmungen

1. Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung deutlich bekannt zu geben.
2. Anträge sollen vor der Abstimmung nochmals verlesen werden.
3. Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Bestehen Zweifel, welcher Antrag der weitestgehende ist, so entscheidet der Versammlungsleiter.
4. Bei begründetem Zweifel über das Abstimmungsergebnis muss die Abstimmung wiederholt werden.

§ 6 Abstimmungsarten

1. Die Abstimmung kann erfolgen
 - a) durch allgemeine Zustimmung,
 - b) durch Handzeichen
 - c) geheim.
2. Abstimmungen erfolgen in der Regel öffentlich durch Handzeichen. Bei Gegenstimmen sind die Stimmen auszuzählen.
3. Die Abstimmungen durch Handzeichen soll erfolgen durch Fragen in der Reihenfolge:
 - a) Wer ist gegen den Antrag?
 - b) Wer enthält sich der Stimme?
 - c) Wer ist für den Antrag?
4. Auf Antrag und entsprechenden Beschluss muss geheim durch Stimmzettel abgestimmt werden.

§ 7 Mehrheit

Soweit in der Satzung kein anderes Mehrheitsverhältnis vorgesehen ist, ist zur Annahme eines Antrages die einfache Mehrheit erforderlich. Die einfache Mehrheit ist eine einfache relative Mehrheit im Verhältnis der abgegebenen gültigen Ja- und Nein-Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

§ 8 Aufhebung von Beschlüssen

Ein auf der Versammlung gefasster Beschluss kann von derselben Versammlung nachträglich nur aufgehoben oder abgeändert werden, wenn die Versammlung mit 2/3 Mehrheit einem neuen Antrag zustimmt, der die Änderung des Beschlusses zum Ziel hat.

§ 9 Verfahren bei Wahlen

1. Vor der Wahl ist der Kandidat zu befragen, ob er im Falle seiner Wahl diese annehme. Lehnt er ab, so erlischt seine Kandidatur.
2. Steht für ein Amt nur ein Kandidat zur Verfügung, erfolgt die Wahl entsprechend den Regeln von § 6 Abs. 3, sofern nicht geheime Wahl beantragt wird.
3. Sind für ein Amt mehrere Kandidaten wirksam vorgeschlagen, erfolgt ein geheimer Wahlgang, in welchem jeder Stimmberechtigte einen Kandidaten wählt. Gewählt ist der Kandidat, der die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Erreicht keiner der Kandidaten diese Mehrheit, erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl.
4. Geheim muss gewählt werden, wenn für gleichwertige Ämter mehr Kandidaten vorgeschlagen werden als vorgeschrieben sind. In diesem Falle wird in einem Wahlgang gewählt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen erhält. Bei Gruppenwahl gelten die Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl als gewählt. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt. Ergibt sich auch dann Stimmengleichheit, entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

§ 10 Ausschüsse

1. Die Versammlung kann zur Bearbeitung bestimmter Angelegenheiten Ausschüsse bilden.
2. Der Ausschuss soll aus seiner Mitte einen Vorsitzenden wählen, der die Ausschusstätigkeit leitet und das Ergebnis derselben der Versammlung zur Beschlussfassung vorzutragen hat.

§ 11 Inkrafttreten

Die Geschäfts- und Wahlordnung tritt am 22.10.2021 in Kraft, gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung am gleichen Tage.